



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 37

Donnerstag, 12. Dezember 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Afrikanische Schweinepest; 165
Allgemeinverfügung des Landkreises Cham zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung nach Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für nicht zugelassene Betriebe
- Satzung des Landkreises Cham über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Cham bzw. dem Tarifgebiet der VLC – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham 168

Afrikanische Schweinepest;

Allgemeinverfügung des Landkreises Cham zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung nach Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für nicht zugelassene Betriebe

Das Landratsamt Cham erlässt folgende:

Allgemeinverfügung

1. Für Lebensmittelunternehmer im Landkreis Cham, die keiner Zulassung nach Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) VO (EG) Nr. 853/2004 bedürfen (u. a. nicht schlachtende Metzgereien, nicht schlachtende Direktvermarkter) und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
 - a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
 - b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Cham durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

I.

Im Falle des Ausbruchs der Amerikanischen Schweinepest (ASP-Ausbruch) sind um die Ausbruchsstelle verschiedene Sperrzonen einzurichten. In den Sperrzonen gelten Beschränkungen für die Schlachtung, die Zerlegung und die Verarbeitung der daraus gewonnenen Fleischerzeugnisse von Schweinen, die innerhalb der Sperrzonen gehalten wurden.

So dürfen Schweine, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, nur in Betrieben geschlachtet werden, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens speziell dafür benannt wurden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die weitere Zerlegung und Verarbeitung des daraus gewonnenen Schweinefleisches.

Hier bietet das EU-Recht allerdings Ausnahmemöglichkeiten. Um den betroffenen Betrieben die Nutzung dieser so einfach wie möglich zu machen, wurde sich auf Fachebene darauf verständigt, die Ausnahme mittels Allgemeinverfügungen zu gewähren. Danach haben Betriebe, die von der Ausnahme Gebrauch machen wollen, dies lediglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

II.

Das Landratsamt Cham ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz -GVVG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

Ziffer 1):

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 Buchst. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchst. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Regelung unter Ziffer 1 Buchst. a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchst. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Vorgabe der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Ziffer 1 Buchst. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt Cham anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Ziffer 1 Buchst. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden. Dies muss von der zuständigen Behörde überwacht werden können. Die Überwachung kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

Ziffer 2):

Die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

Ziffer 3):

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 10.12.2024

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Satzung des Landkreises Cham in der 8ten Auflage (gemäß Beschluss des Kreistags vom 25.11.2024 mit Befristung 31.12.2025) über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Cham bzw. dem Tarifgebiet der VLC – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Cham gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABI. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

I.

Im Landkreis Cham werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLC-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Umwelt-Fahrausweis	VLC Fahrpreistafel Spalte 8 / a	VLC Fahrpreistafel Spalte 8	Landkreis übernimmt 3/12 Monate entfernungsabhängig
1.2	Gästekartensystem in teilnehmenden Gemeinden	VLC Fahrpreistafel je nach Fahrstrecke	Kostenlos bei Vorlage gültiger Gästekarte	Landkreis übernimmt als Ko- ordinierungsstelle Ausgleich- zahlung je vertraglicher Ü- Nachtung 0,173 €
1.3	Fahrradbeförderung nur SPNV	2,43 € Mit Tarifkoppe- lung	kostenlos	2,82 €
1.4	Sozial- und Seniorentarif <u>Bezugsberechtigt gegen Nach- weis:</u> Sozialtarif: Sozialleistungsbezug – gemäß Beschluss Ausschuss 25.11.24 Seniorentarif: Ab 65 Jahre	VLC Fahrpreistafel Spalte Erwachsener Einfache Fahrt je nach Fahr- strecke	VLC Fahrpreistafel Einfache Fahrt ermäßigter Fahrpreis je nach Fahrstrecke	Differenz ca. 30% gemäß Registrierung bzw. Verkäufe
1.5	Jugendtarif in der Freizeit <u>Bezugsberechtigt gegen Nach- weis:</u> Bis 18 Jahre / Wohnort im Land- kreis Cham Schüler von staatlichen und priva- ten Schulen, auch Fach- oder Be- rufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilliges Jahr, Be- rufs- vorbereitende Bildungsmaß- nahmen (BVB), Schwerbehinderte und Studenten an Hochschulen und Universitäten <u>Geltungsbereich:</u> An Schultagen ab 14.00 Uhr, Ferien und Wochenende ohne Ein- schränkung	VLC Fahrpreistafel Spalte Erwach- sener oder Kind (gemäß tarifli- cher Altersbe- schränkung) Einfache Fahrt je nach Fahrstre- cke	kostenlos	Tarifausgleich gemäß Tarifpreis und registrier- ter Beförderungsfälle abzgl. 12,5% Rabatt konform mit 10er-Karte
1.6	Deutschland-Ticket als mo- natlich kündbares ABO** ** Ausgleich und Abwicklung ge- mäß Richtlinie des StMB-Bayern (Allgemeinverfügung Absatz 2 - 4; gemäß 4ter Auflage ÖPNV- Satzung)	VLC Fahrpreistafel Gemäß der je- weiligen Zone	58,00 €/Monat* *Fortschreibung ge- mäß Bundesrichtli- nie	Ausgleich Richtlinie Stufe I (Schutzschirm-Methodik mit Referenzjahr 2019 plus PLZ- Zuordnung Verkäufe)

1.7	<p>Deutschland-Ticket als Bayerisches Ermäßigungsticket</p> <p>*** Ausgleich und Abwicklung gemäß Mustersatzung des StMB-Bayern (Anlage I zur Allgemeinen Vorschrift der 5ten Auflage)</p>	<p>VLC Fahrpreistafel Gemäß der jeweiligen Zone</p>	<p>38,00 €/Monat*</p> <p>*Fortschreibung gemäß Bundesrichtlinie</p>	<p>Ausgleich gemäß Richtlinie (Schutzschirm-Methodik mit Referenzjahr 2019 plus PLZ-Zuordnung Verkäufe); analog 1.6</p>
-----	--	---	---	---

II.

Ergänzend zu den Höchsttarifausgleich gemäß Punkt I) Ziffer 1.1 bis 1.7 gewährt der Landkreis infolge der landesrechtlichen Neuregelung des bundesrechtlichen Ausgleiches gemäß PBefG 45a zur Übergangssicherung der eigenwirtschaftlichen Bestandsverkehre unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausgleichszahlungen.

1.8	<p>Bestandsicherung gemäß ehem. PBefG 45a-Mittel</p> <p>**** Ausgleich und Abwicklung gemäß Mustersatzung des StMB-Bayern</p>	<p>Ausgleich durch Pauschalisierung als Bestandssicherung für Genehmigungen die vor dem 30.09.2024 erteilt wurden.</p> <p>Gilt während der Laufzeit, bis längstens 31.07.2033</p>	<p>Ausgleich gemäß Basisjahr 2019 (bzw. 2022); errechneter Linienwert nach HABY-Portal bzw. Ausnahmen</p>
-----	---	---	---

Anspruchsberechtigt sind Betreiber von Verkehren des ÖPNV im eigenwirtschaftlichen Betrieb, deren zum Zeitpunkt des Erlasses der 6ten Auflage der ÖPNV-Satzung einer Genehmigung gemäß PBefG § 42 unterliegen und somit vor dem 30. September 2024 beginnen.

Diese Verkehre erhalten während der gesamten Laufzeit Leistungen nach Punkt 1.8 der allgemeinen Vorschrift, längstens jedoch bis zum 31.07.2033. Bei landkreisübergreifenden Verbindung richtet sich die Ausgleichspflicht an den aus der Delegation zuständigen Aufgabenträger.

Diese allgemeine Vorschrift umfasst insoweit mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 01. Januar 2024 auch die Ausgleichsleistung in Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des Verfahrens zur Berechnung ergibt. Der Ausgleichsanspruch des Unternehmens endet mit Ablauf der Liniengenehmigung. Der Ausgleich wird bei Änderungen des Angebots entsprechend wertanteilig angepasst. Dies betrifft alle Änderungen während der Genehmigungslaufzeit, insbesondere auch Veränderung der vormaligen Verkehrstagerregelung. Eine Verkehrstagerregelung (ex w-a-d) ist zukünftig nicht mehr ausgleichsrelevant, das einzufordernde Wochenendangebot ergibt sich aus dem Nahverkehrsplan. Fahrplankürzungen werden nach KM-Anteilen p.a. wertanteilig gesetzt.

Die Bestandssicherungsmittel sind beim Überkompensationsnachweis gesondert auszuweisen. Die Höhe der zum Ausgleich der wegfallenden Ausgleichsleistung nach § 45a PBefG gewährten Beträge wird dabei pauschalisiert auf der Grundlage der Ausgleichshöhe im Jahr 2019 ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistung. Für den Fall der fehlenden Basis 2019 kann abweichend das Basisjahr 2022 angesetzt werden. Die maßgebliche Basis ergibt sich aus dem Bescheid für 2024 und den im HABY-Portal hinterlegten und genehmigten Linienwert.

Sofern das zugrundeliegende Basisjahr Stückzahlen von Schüler und Auszubildenden von Parallelverkehren oder dem SPNV (OPB) beinhaltet, ist eine alternative Berechnung in Form des Preis-Preis-Vergleiches heranzuziehen. Bei diesen Verkehren werden die Stückzahlen der ohne Deutschland-Ticket auszugebenden, rabattierten Schülermonatskarten im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges mit einem Preis / Preis-Ausgleich zu der Erwachsenen-Monatskarte (V-31-Card) der jeweiligen Relationen im VLC-Tarif ins Verhältnis gesetzt. Die Berechnungsgrundlage unter Einbezug der Stückzahlen aller Besteller (Sachaufwandsträger) erstellt der Landkreis. Berechnungsmonat ist der Oktober des Vorjahres für das zu betrachtende Ausgleichsjahr. Auf der ausgleichsberechtigten Linie werden im Berechnungsmonat alle Relationen und Stückzahlen mit Rechtsanspruch der Kostenfreiheit des Schulweges erfasst und der Preisstufe der jeweiligen Stammstrecke (Wohnung/Schule) zugeordnet. Der Erstattungsanspruch ergibt sich aus der Differenz der verbilligten Schülermonatskarte mit der V-31-Card, der dann mit 11 Monaten zum Jahresanspruch multipliziert wird. Berechnungsgrundlage ist die im Anspruchsjahr genehmigte VLC-Fahrpreistabelle. Eine mögliche – temporäre – Umstellung der ABO-Schülermonatskarte in das Deutschland-Ticket hat keine

Auswirkung auf den Ausgleichsanspruch bzw. dessen Berechnung. Dieser Rechenweg kommt nur bei einer strittigen Basis aus dem Bescheid 2024 ab 2025 zum Ansatz.

Um die vollständige Zuweisung aus der ÖPNV-Satzung gemäß Punkt 1.8 zu erhalten, ist der Antragsteller zur Einhaltung der Qualitätsmerkmale aus dem Nahverkehrsplan verpflichtet. Die relevanten Kriterien werden gleichmäßig je mit 1/3 des Ausgleichsanspruchs gewichtet. Folgende Merkmale aus dem Nahverkehrsplan sind zuteilungsrelevant und können anteilig den Ausgleichsanspruch reduzieren:

- Vollständige Versorgung der DEFAS-Schnittstelle Bayern mit Solldaten einschließlich laufenden online Ist-Zeitdatenabgleich
- Das eingesetztes Fahrzeugmaterial entspricht in Punkto Mindestalter, Barrierefreiheit und digitaler Fahrzielanzeige den Vorgaben des Nahverkehrsplan
- Der Zustand der Haltestellen entspricht den Förderrichtlinien des Landkreises (Qualitätsbudget), im Minimum den Vorgaben der BO-Kraft und gewährt ein durchschnittliches Erscheinungsbild. Der Fahrplanaushang ist lesbar und erfolgt im Landkreis-Design.

Den Linienbetreiber wird im Falle der Abweichungen ein Nachbesserungsrecht eingeräumt, die Abweichung wird konkret mit einer Abstellungsfrist benannt.

Für die Anwendungsregionen des VLC-Tarifs in den Landkreisen Schwandorf und Regen wird eine entsprechende Kooperation vereinbart. Die Zuständigkeit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen der VLC-Tarife gemäß Punkt II) der landkreisübergreifenden Busverkehre ergibt sich aus den Delegationsvereinbarungen mit den Nachbarlandkreisen Regen, Straubing-Bogen und Schwandorf.

Die aus der ÖPNV-Satzung verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG und im SPNV zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLC-Tarifs der **Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham**. Das Tarifwerk für den VLC-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des Landkreis Cham abrufbar (www.landkreis-cham.de),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham und dessen Abrechnungsstelle,
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif sowie die Registrierung gemäß Ziffer 1.3; 1.4 und 1.5 und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Cham zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterstützung des Landkreises Cham über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Cham:

1.	Linien	Bestandverkehre rein im Landkreis Cham (Binnenverkehr)
	100	Stadtbusverkehr Cham, Linie 100
	101-3	Stadtbusverkehr Cham, Linie 101; 102; 103
	180	Sattelbogen – Schorndorf – Cham
	200	Stadtbusverkehr Roding
	210	Roding – Untertraubenbach – Cham
	211	Roding – Brunn – Cham
	220	Roding – Wald – Zell – Roding
	230	Roding – Stamsried – Rötz
	280	Roding – Falkenstein – Roding
	290	Roding – Michelsneukirchen – Roding
	310	Stamsried – Pitzling – Cham
	330	Rötz – Gmünd – Schönthal
	410	Schönau – Tiefenbach – Schönthal – Cham
	420	Waldmünchen – Balbersdorf – Cham
	430	Waldmünchen – Irlach – Rötz – Waldmünchen
	431	Waldmünchen – Rötz – Geigant – Waldmünchen

450	Waldmünchen – Gleißenberg – Furth im Wald
510	Furth im Wald – Ränkam – Gleißenberg – Weiding – Cham
511	Rimbach – Zenching – Raindorf – Cham
520	Cham – Furth im Wald (Domažlice-Čerchov)
589	Atzlern – Neukirchen – Furth im Wald
590	Furth im Wald – Neukirchen – Lam – Arber
610	Bad Kötzing – Miltach – Zandt/Chamerau – Cham
611	Bad Kötzing – Hohenwarth – Lam
612	Lam – Lohberg – Oberlohberg
620	Bad Kötzing – Runding – Cham
650	Bad Kötzing – Ramsried/Grafenwiesen – Furth im Wald
710	Cham – Traitsching (Stallwang – Straubing)

2. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Schwandorf (Landkreisübergreifend)

319	Stamsried – Neunburg vorm Wald
320	Neunburg vorm Wald – Rötz – Cham
350	Diepoltsried – Heinrichskirchen – Rötz – Neunburg vorm Wald
490	Waldmünchen – Stadlern – Tiefenbach – Winklarn – Oberviechtach

3. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Regen (Landkreisübergreifend)

618	(Klatovy/Hamry – Svatá Katařiná) – Lam – Eck – Bodenmais
614	Winterverkehr ((Bodenmais – Eck – (Schareben)) – Lam
680	Bad Kötzing – Wetzell – Viechtach
690	Bad Kötzing – Drachselsried – (Bodenmais – Regen)

4. SPNV Schienenstrecke DLB / Oberpfalzbahn (VLC-Anteil)

OPB RB 27	Schwandorf – Cham – Furth im Wald – (Domažlice)
OPB RB 28	Lam – Bad Kötzing – Cham
OPB RB 29	Waldmünchen – Cham

5. SPNV Schienenstrecke DLB / ALEX (VLC-Anteil)

875 / ALX	(München – Regensburg) – Schwandorf – Cham – (Plzen – Prahá)
-----------	--

6. SPNV Schienenstrecke DB Regio (VLC)

875 / RE	(Nürnberg) – Schwandorf – Cham – Furth im Wald
----------	--

7. Linien Linien mit RVV-Anteil Ziel Regensburg

219	RVV 43	Cham – Roding – (Zell – Regensburg)
229	RVV 43	Roding – Walderbach – (Nittenau – Regensburg)
810	RVV 5	Cham – Falkenstein – (Wörth a.d.Donau)
818	RVV 34	Falkenstein – (Zell – Bernhardswald – Regensburg)

8. Linien Linien mit RVV-Anteil in den Landkreis SAD

221	Roding – Roßbach – (Nittenau)
228	Roding – Walderbach – (Nittenau)

9. Linien Linien in der Betriebsführerschaft des Landkreises

Rufbuslinien 900 bis 920

Nachtschwärmer 199, 299, 399, 499, 599 und 699

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete oder zukünftig einzurichtende Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLC-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLC-Tarifs.

1. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLC-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung). Diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs, sondern zu einer entsprechenden Anpassung des Höchstpreises (Ausgleich bleibt in der absoluten Höhe erhalten).

b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Höchsttarife Punkt I) dieser Satzung rückwirkend eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Punkt I) dieser Satzung; die Summe aller jährlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

1.3 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 20.000 € p.a

1.4 Für den ermäßigten Tarif gilt eine Obergrenze von max. 100.000 € p.a.

1.5 Für den Jugendtarif gilt eine Obergrenze von max. 150.000 € p.a.

1.6/7 Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV aus Bundes- und Landesmitteln gemäß Richtlinie Deutschlandticket 2024/25

1.8 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments sowie die Muster-Ausführungsbestimmung zur Kommunalisierung der 45a-Mittel des Freistaats Bayern.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt. Ausgenommen davon sind die Fahrradkarten gemäß 1.3, welche nur den SPNV betreffen. Für die Zahlungen aus den Gästekarten und Umweltjahreskarten gibt es keine Obergrenze. Der Anspruch ergibt sich aus den vertraglichen Übernachtungen (Gästekarten) sowie den Verkaufszahlen (Umweltjahreskarte).

Die Ausgleichsleistungen nach Punkt I) werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

Die Abrechnung der Höchsttarife kann in beiderseitigem Einverständnis auch jährlich erfolgen und an die VLC-Geschäftsstelle als Abrechnungsstelle delegiert werden. Für den Anspruch auf Bestandssicherung der eigenwirtschaftlichen Verkehre wird eine Abschlagszahlung im I. Halbjahr gewährt, die Schlussabrechnung erfolgt noch im Zuteilungsjahr.

2. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLC oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Cham.
3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 7 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen zum Höchstarif gemäß Punkt I) und II) dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit den vom Landkreis Cham bezuschussten Fahrausweisen des VLC-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
5. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
 - a) Der Landkreis Cham prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Punkt I) und II) dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Cham hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 7 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
 - b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
7. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, die Anforderungen aus dem Nahverkehrsplan 2020 bzw. dessen Nachtrag aus 2023 zu erfüllen. Mit Ablauf der Übergangsfrist Ende 2021 gilt das Anforderungsprofil verbindlich. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

Der Nachweis gibt auch Auskunft zur Barrierefreiheit und Antriebstechnik der Fahrzeugaufstellung.

Kommen einzelne Verkehrsunternehmen im eigenwirtschaftlichen Betrieb den Verpflichtungen nicht nach, haben mögliche Zahlungseinbehalte gemäß Punkt II) keine Auswirkungen auf die anderen anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Der Fahrzeug- und Fahrpläneinsatz im SPNV resultiert aus dem Verkehrsdurchführungsvertrag, so dass dieser Punkt hier nicht zur Anwendung kommt.

8. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises:
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Cham ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.
9. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Cham.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Cham unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
11. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft, die Befristung wird zum 31.12.2025 verlängert.
12. Gleichzeitig tritt die Satzung der 7ten Auflage zum Öffentlichen Personennahverkehr vom 01.05.2024 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 29.02.2024) außer Kraft.

Cham, 26.11.2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat